

**Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 15.12.2021**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	977,19 Euro
b) jede weitere Grabstelle	879,48 Euro
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	32,57 Euro
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	469,05 Euro
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	801,30 Euro
3) bei Reihenpflegegrabstätten	957,65 Euro
4) bei anonymen Reihengrabstätten	879,47 Euro
5) bei Urnenwahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	488,60 Euro
b) jede weitere Grabstelle	439,73 Euro

c)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	19,54 Euro
6)	a) bei Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage	488,60 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	19,54 Euro
7)	a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	801,30 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	32,05 Euro
8)	a) bei Urnengrabstätten im Baumhain	801,30 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	32,05 Euro
9)	bei Urnenreihengrabstätten	420,19 Euro
10)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten	439,74 Euro
11)	bei anonymen Urnenreihengrabstätten	400,65 Euro
12)	a) bei Urnenpartnergrabstätten, je Stelle	439,74 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	19,54 Euro
13)	im Kolumbarium I + II	
	a) Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
	I) für eine Kammer insgesamt	2.149,82 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	85,99 Euro
	b) Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
	I) für eine Kammer insgesamt	2.032,56 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	81,30 Euro
	III) je Stelle in einer Kammer	508,14 Euro
	IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	20,33 Euro

- (2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten, je Stelle	1.156,40 Euro
2)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	323,79 Euro
3)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	890,43 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	832,61 Euro
5)	bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	1.020,63 Euro
6)	bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage, je Stelle, Urnenreihengrabstätten und bei anonymen Urnenreihengrabstätten	219,72 Euro
7)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	407,74 Euro
8)	bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte	407,74 Euro
9)	bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes	322,36 Euro
10)	bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle	350,36 Euro
11)	im Kolumbarium I + II einschließlich des Namensschildes, je Stelle	142,98 Euro

(3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.

(4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1)	Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	250,00 Euro
2)	Benutzung einer Leichenkammer	79,53 Euro

(5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	50,87 Euro
2)	bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	28,48 Euro

(7) Für weitere Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Gebühren nach Aufwand erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 22.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.12.2021

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.